

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 134, 136

Der Versorgungsanspruch, der dem Verfolgten nach den §§ 134, 136 BEG zusteht, richtet sich nicht nach der Stellung, die er im Zeitpunkt der Schädigung im privaten Dienst innehatte; vielmehr ist auf die Stellung abzustellen, die er im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles wahrscheinlich bekleidet hätte, wenn er nicht aus Verfolgungsgründen aus seinem Dienst hätte ausscheiden müssen.

BGH, Urt. v. 21. Oktober 1964 - IV ZR 300/63 - OLG Frankfurt/
Main
LG Wiesbaden

IV ZR 300/63

Verkündet am
21. Oktober 1964

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit
des Herrn Charles H [REDACTED], [REDACTED] R [REDACTED] D [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED] N [REDACTED] USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in W [REDACTED]
[REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. April 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist am [REDACTED] 1892 geboren. Am 10. November 1926 trat er als Bankfachmann bei der Dresdner Bank ein, bei der er die Stellung eines Vorstehers der Depositenkasse K[REDACTED]straße [REDACTED] in F[REDACTED] [REDACTED] bekleidete. Auf Grund des sog. Berufsbeamtengesetzes wurde er zum 31. Dezember 1933 entlassen. Im Juni 1938 wanderte er nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus, wo er heute noch lebt.

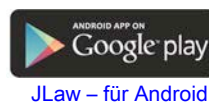
Bis zu seiner Entlassung war der Kläger bei der Angestelltenversicherung und dem Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (BVV) versichert. Die Angestelltenversicherung ist auf Grund des Fremdrenten- und Ausländerentengesetzes aufrecht erhalten worden. Die Versicherung bei dem BVV wurde ab 1. Januar 1936 als beitragsfreie weitergeführt. Wegen des durch diese Umwandlung eingetretenen Schadens wurde dem Kläger gemäß § 129 Abs. 1 BEG Entschädigung gewährt. Seit dem 1. September 1957 bezieht der Kläger aus den genannten Versicherungen monatliche Renten in folgender Höhe:

- | | |
|---|------------|
| a) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
diese Leistungen sind durch die Rentenanpassungsgesetze ab 1. 1. 1959
wiederholt erhöht worden | 366,50 DM, |
| b) BVV | 47,-- DM, |
| c) Rente nach dem BEG | 118,13 DM. |

Auch in den USA war der Kläger im Bankfach, und zwar bei der jetzigen Manufacturers Hanover trust Comp. in New York tätig. Am 1. Oktober 1958 wurde er pensioniert. Von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Pensionskasse dieses Instituts (pension trust) und dem Versicherungsverein (Equitable Life Assurance Society) sowie von der Social Security Administration erhält der Kläger seit dem 1. Oktober 1958 ebenfalls Versorgungsleistungen in folgender Höhe:

a) pension trust	71,71 %,
b) Equitable Life Assurance Society	45,50 %,
c) Social Security Administration	108,50 %,
Diese Rente beträgt seit dem 1. 1. 1959	116,00 %.

Bei der Dresdner Bank bestand die Übung, ihren Angestellten nach mindestens 10-jähriger Betriebszugehörigkeit, bei Erreichung der Altersgrenze oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit eine sog. Rahmenpension zu zahlen, auf die die Renten aus der Angestelltenversicherung und der Mitgliedschaft zum BVV angerechnet wurden. Die dem Kläger zustehende Rahmenpension hätte, wenn er bis zum 1. Oktober 1957 ununterbrochen in seiner letzten Stellung als Depositenkassen-Vorsteher verblieben wäre, in diesem Zeitpunkt 675,- DM betragen und wäre ab 1. Oktober 1960 um 10 v. H. auf 740,- DM erhöht worden.

Der Kläger hat mit der Begründung, daß ihm dieser Anspruch auf den Bankzuschuß bis zur Höhe der Rahmenpension durch die vorzeitige Entlassung entgangen sei, Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der §§ 134 ff BEG geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erachtet, eine Zahlung jedoch abgelehnt, da die Summe der dem Kläger von den deutschen und amerikanischen Versicherungsträgern erbrachten Leistungen, die im Hinblick auf die Pensionsbedingungen der Dresdner Bank und auf § 135 Abs. 1 Nr. 4 BEG sämtlich

anzurechnen seien, die Rahmenpension selbst dann weit überschreiten würde, wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge; daß er bis zum 1. Oktober 1957 bei der Dresdner Bank die Position eines Filialdirektors erreicht hätte und mit einem Pensionsanspruch von schätzungsweise 975 DM monatlich ausgeschieden wäre.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 1.131,60 DM verurteilt, im übrigen die Klage aber abgewiesen. Für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 30. September 1958 hat das Landgericht einen Differenzbetrag von monatlich 94,30 DM zugunsten des Klägers errechnet. Wegen der am 1. Oktober 1958 beginnenden Versorgungsleistungen der amerikanischen Versicherungsträger hat das Landgericht einen weiteren Entschädigungsanspruch mit Rücksicht auf die am 1. Oktober 1958 einsetzenden Versorgungsleistungen als unbegründet angesehen.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Klageanspruch - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstbeträge - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein davon ab, ob die dem Kläger nach § 134 BEG zustehende Entschädigung nach der Stellung zu berechnen ist, die er bei seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1933 innehatte, oder ob hierfür auf die Stellung abzustellen ist, die er erreicht hätte, wenn er bis zu seiner Pensionierung mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Dresdner Bank tätig gewesen wäre.

2. Das Berufungsgericht läßt es offen, ob der Kläger, der am 31. Dezember 1933 Vorsteher einer Depositenkasse der Dresdner Bank war, im Zuge seiner beruflichen Entwicklung die Stellung eines Filialdirektors erreicht hätte; es ist der Ansicht, daß die Rahmenpension, auf die es für die Berechnung der dem Kläger zustehenden Entschädigung ankommt, allein nach der von ihm am 31. Dezember 1933 bekleideten Stellung zu berechnen ist, so daß berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für den Ausgang des Rechtsstreits ohne rechtliche Bedeutung seien. Das Berufungsgericht stützt seine Meinung auf folgende Erwägungen:

Die Auffassung, daß es für die Bemessung der Rahmenpension auf die Stellung ankomme, die der Kläger ohne die verfolgungsbedingte Entlassung am 31. Dezember 1933 bei Eintritt des Versorgungsfalles bekleidet hätte, beruhe auf dem Prinzip des bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzes durch Naturalrestitution. Das Bundesentschädigungsgesetz sei indessen - jedenfalls in sei-

nem für die hier zu entscheidende Frage wesentlichen Teil - nicht auf diesem Prinzip aufgebaut. Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf ausgeführt werde, sollte zwar grundsätzlich von dem entstandenen Schaden ausgegangen werden und die Entschädigung sich nach der Höhe des Schadens richten; jedoch habe im Hinblick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten eine volle Schadloshaltung nicht bewirkt werden können. Diese Einschränkung werde insbesondere in dem Siebenten Teil deutlich, der die Existenzschäden, aufgegliedert in Schäden im beruflichen und solche im wirtschaftlichen Fortkommen, regle. Im Schadensgebiet des beruflichen Fortkommens baue das Gesetz die Entschädigung grundsätzlich auf der Lage des Verfolgten auf, wie sie sich im Zeitpunkt des Beginns der Schädigung darstelle. Das zeige sich sowohl bei der Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe, für die es auf seine wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung ankomme, als auch bei der Berechnung der Kapitalentschädigung, für die das Lebensalter des Geschädigten bei Beginn der Verfolgung dem Besoldungsdienstalter des Beamten im Zeitpunkt der Entlassung gleichgestellt werde. Der Gedanke, den Ersatzanspruch des Verfolgten nach der Stellung zu bemessen, die er bei ungestörter individueller Berufslaufbahn in einem künftigen Zeitpunkt, etwa dem des Inkrafttretens des Gesetzes oder dem der Entscheidung, erreicht hätte, sei dem BEG fremd. Er gehöre dem Recht der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes an, dessen Ziel dem der Naturalrestitution näher komme und darauf gerichtet sei, den Zustand herzustellen, den der Geschädigte ohne die Verfolgung erreicht hätte. Die Beschränkung der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, die gerade

in dem Ausgangspunkt des Verfolgungsbeginns zum Ausdruck komme, habe auch für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen zu gelten. Zwar umschrieben die Vorschriften, die die Versicherungs- und Versorgungsschäden regelten, nämlich die §§ 128 Abs. 1 und 136 Abs. 1 BEG, im Gegensatz etwa zu § 74 BEG, den Umfang der Entschädigung als die Leistungen, die dem Verfolgten "ohne die Schädigung" zugestanden hätten oder zustehen würden. Sie begründeten also einen Anspruch auf echten Schadensersatz. Indessen könne auch diese Formulierung nicht dahin verstanden werden, daß wegen der Versicherungs- und Versorgungsschäden an eine volle Schadloshaltung gedacht sei. Schon in § 136 Abs. 2 BEG komme der Schadensersatzanspruch nicht zur vollen Verwirklichung. In § 137 BEG erfahre er eine weitere Begrenzung. Daß gerade in diesem Schadensbereich die Systematik des Siebenten Titels durchbrochen werden und nicht der Zeitpunkt der Schädigung, sondern der des Beginns der Entschädigungsleistungen für deren Umfang maßgeblich sein solle, könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Eine solche Regelung würde eine nicht zu vertretende Ungleichheit von Leistungen bewirken, die einem gemeinsamen Zweck, nämlich der Entschädigung für den Verlust von Existenz und Versorgung, dienen sollten.

Der Unterschied zwischen der Regelung der Entschädigung für Berufsschaden und derjenigen für Wirtschaftsschaden beziehe sich allein auf die Verschiedenartigkeit der Schadensermittlung. Für die häufig kaum genau berechenbaren Schäden der beruflichen Schadenstatbestände habe das Gesetz in dem Bewußtsein, eine volle Schadloshaltung nicht bewirken zu können, zu einer Methode gegriffen, die durch Angleichung an die Vorschriften des

Beamtenrechts eine Pauschalierung und Schematisierung der Entschädigungsleistungen und damit zugleich eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren ermöglichen. Für die viel selteneren und einfacheren Versorgungsschäden habe man von dieser Bemessungsmethode absehen können. Es beständen keine besonderen Schwierigkeiten, den Versorgungsschaden nach Art und Höhe im Einzelfall konkret festzustellen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden nicht zu entscheidenden Frage, ob im Einzelfall einem Verfolgten überhaupt Versorgungsbezüge von seiten seines Arbeitgebers in Aussicht gestellt gewesen seien, habe auch der Bundesgerichtshof (RzW 1962, 321) in Anlehnung an die systematische Regelung der Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen den § 136 Abs. 1 BEG ausgelegt, daß auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Verfolgten aus dem Unternehmen abzustellen sei. Dieser Ausgangspunkt, der für den Grund des Anspruchs maßgebend sei, müsse es auch für seinen Umfang sein.

3. Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen. Sie halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Entschädigungsbehörde und des Landgerichts davon aus, daß an der Anspruchsberechtigung des Klägers dem Grundsatz nach kein Zweifel besteht. Dem ist zuzustimmen. Denn dem Kläger, der als Angestellter bei der Dresdner Bank tätig war, waren für den Fall des Alters oder der Dienstunfähigkeit von seiner Arbeitgeberin Versorgungsleistungen in Aussicht gestellt. In dieser

Versorgung ist er dadurch geschädigt worden, daß er aus Verfolgungsgründen aus den Diensten der Dresdner Bank vor Vollendung einer 10-jährigen Dienstzeit, wovon der Versorgungsanspruch abhängig war, ausscheiden mußte. Die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 134 Abs. 1 BEG sind daher erfüllt.

4. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ist die Höhe der dem Kläger zustehenden Entschädigung nicht nach der Stellung zu bemessen, die er im Zeitpunkt seines Ausscheidens bei der Dresdner Bank bekleidete, sondern nach der Position, die er bei ungestörter Fortdauer des Angestelltenverhältnisses im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres, das ist der Zeitpunkt seiner Pensionierung, innegehabt hätte. Das ergibt sich in einer jeden berechtigten Zweifel ausschließenden Weise aus der den Umfang der Entschädigungsleistung regelnden Vorschrift des § 136 Abs. 1 BEG. Danach erhält der Berechtigte als Entschädigung die Leistungen, die ihm bei Eintritt des Versorgungsfalles zugestanden hätten. Das Gesetz stellt damit für den Umfang der Entschädigungsleistung auf den Eintritt des Versorgungsfalles ab. Denn erst in diesem Augenblick standen dem Berechtigten Versorgungsleistungen zu. Der Zeitpunkt der Schädigung ist demgegenüber ohne rechtliche Bedeutung. Er kann schon deshalb nicht maßgebend sein, weil zu dieser Zeit in vielen Fällen die Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs - Alter oder Dienstunfähigkeit - überhaupt noch nicht erfüllt waren. Der Entschädigungsanspruch geht daher dem Grundsatz nach mit den aus den §§ 135 - 137 BEG ersichtlichen Einschränkungen auf Gewährung derjenigen geldlichen oder sachlichen, einmaligen oder wiederkehrenden Leistung, die der Berechtigte ohne die Schädigung erhalten hätte oder er-

halten haben würde (Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl. Anm. 10 zu § 134 und Anm. 1 zu § 136). Der Anspruch gewährt eine Entschädigung nach dem Schadensersatzprinzip (van Dam/Loos, BEG Anm. 1 zu § 136). Auch der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 14. Februar 1962 - IV ZR 212/61 -, RzW 1962, 367 betont, daß nach der Regelung des § 136 Abs. 1 BEG die Entschädigung wegen Versorgungsschadens im Gegensatz zur Regelung der Entschädigung wegen anderer Schadenstatbestände auf dem Grundsatz vollen Schadensausgleichs beruhe, begrenzt allein durch den in § 137 Abs. 1 BEG bestimmten Entschädigungshöchstbetrag von 25.000 DM (ebenso auch die Amtliche Begründung zu § 63 c). Wenn dieser Grundsatz auch, wie der erkennende Senat in der genannten Entscheidung ausgeführt hat, in Abs. 2 des § 136 BEG in den Fällen begrenzt ist, in denen der Versorgungsfall vor dem 1. November 1952 eingetreten ist, so betrifft die Durchbrechung nicht das Prinzip, sie trifft im vorliegenden Fall auch nicht zu. Jedenfalls kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Versorgungsschaden ebenso wie der Versicherungsschaden anders als der Berufsschaden nicht nach dem Prinzip des billigen Ausgleichs, sondern nach dem Schadensersatzprinzip geregelt worden ist. Diese grundsätzlich verschiedene Regelung hat auch ihren guten Grund. Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen sind in hunderttausenden von Fällen erhoben worden. Aus diesem Grunde mußte die Entschädigungsleistung wegen dieses Schadens pauschaliert und nivelliert werden. Die Entschädigungsorgane wären vor eine unlösbare Aufgabe gestellt worden, wenn sie genötigt gewesen wären, zur Feststellung der dem Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustehenden Entschädigung das Einkommen zu ermitteln, das der Ver-

folgte wahrscheinlich erzielt hätte, wenn er nicht aus seiner beruflichen Tätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden wäre. Die Zahl der Entschädigungsanträge wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen ist dagegen verhältnismäßig gering. Hier ist auch die Nachzeichnung des beruflichen Werdeganges des Verfolgten verhältnismäßig leichter, da der Versorgungsschaden nur dem Arbeitnehmer im privaten Dienst zusteht. Schließlich kann auch nicht daran vorübergegangen werden, daß im Bereich der Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen der Zeitpunkt der Schadenszufügung mit dem des Beginns der Entschädigung zusammenfällt, während beim Versorgungsschaden der Zeitpunkt der beruflichen Schädigung und der des effektiven Eintritts des Versorgungsschadens in der überwiegenden Anzahl der Fälle geraume Zeit auseinanderliegen, so daß auch aus diesem Grunde kein überzeugender Grund dafür ersichtlich ist, Art und Umfang der Entschädigungsleistung auf den Zeitpunkt der unmittelbaren Schädigung zurückzuziehen, in dem ein Versorgungsanspruch in der Regel noch gar nicht bestand und die Voraussetzungen des Anspruchs und sein Ausmaß daher zu diesem Zeitpunkt auch gar nicht zu übersehen waren.

5. Das Berufungsgericht würde zwar, wie sich aus seinen Ausführungen auf Seite 11 der Urteilsgründe ergibt, dem Vortrag des Klägers über die bei ungehinderter Fortdauer seiner Tätigkeit voraussichtlich erlangte Stellung ohne Bedenken gefolgt sein. Ausreichende Feststellungen über diese Stellung hat das Berufungsgericht aber nicht getroffen, da es von seiner rechtlichen Auffassung her gesehen hierauf auch nicht ankam.

Zur Nachholung der nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Zur Frage der Umrechnung der Versorgungsbezüge, die der Kläger in den USA erhält, wird auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zu den §§ 76, 92 BEG und § 12 Abs. 3 der 3. DV-BEG verwiesen.

Aschor Raske Wüstenberg Maaß Wilden